

Hinweise zu den De-minimis-Beihilfen

im Rahmen des

Förderprogramms **Betriebliche Weiterbildung** – Sonderprogramm im Rahmen des Förderprogramms Fachkurse, finanziert aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie (REACT EU)

1. Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Förderprogramms

➤ Informationen für Betriebe

Wenn Sie einen Weiterbildungsträger gefunden haben, der Ihnen ein Angebot über eine geförderte betriebliche Weiterbildungsmaßnahme Ihrer Mitarbeiter/innen im Rahmen dieses Förderprogramms machen kann, muss vorab geprüft werden, ob eine Förderung im Rahmen der **beihilferechtlichen Vorschriften** möglich ist (**siehe auch 2. - 4.**).

Dafür müssen Sie eine sogenannte **De-minimis-Erklärung** ausfüllen, unterschreiben und dem Weiterbildungsträger vorlegen. Eine Vorlage finden Sie hier: [Muster De-minimis-Erklärung mit Berechnungshilfe.xlsx](#).

Die Vorlage enthält die eigentliche De-minimis-Erklärung und eine Berechnungshilfe für Sie. In die Erklärung tragen Sie u.a. alle für Ihr Unternehmen („einziges Unternehmen“) (**siehe auch 3.**) bewilligten und beantragten Vorförderungen des laufenden sowie der beiden vorangegangenen Kalenderjahre (drei Steuerjahre) vollständig ein.

Sie können die Einhaltung der De-minimis-Schwellenwerte (**siehe auch 4.**) mit der Berechnungshilfe überprüfen, die in der Excel-Datei zur De-minimis-Erklärung enthalten ist. Die eingetragene Vorförderung wird automatisch als Gesamtbetrag übernommen. Sie müssen nur noch die Kursgebühren für die geplante(n) Schulung(en) eintragen. Auf der Grundlage der von Ihnen eingetragenen Daten wird automatisch berechnet, ob Sie eine Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms erhalten können.

Im Fall einer Förderung erhalten Sie vom Weiterbildungsträger eine **De-minimis-Bescheinigung** (**siehe auch „Informationen für Weiterbildungsträger**). So können Sie nachvollziehen wie hoch der Spielraum für weitere De-minimis-Beihilfen auf Basis Ihrer Angaben und der aktuellen Förderung ist.

Wichtig: Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

➤ Informationen für Weiterbildungsträger

Im Rahmen dieses Förderprogramms ist eine Vergünstigung der Kursgebühren für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen nur möglich, wenn die beihilferechtlichen Voraussetzungen (**siehe auch 2. - 4.**) eingehalten werden. Sie prüfen das anhand der Ihnen vom Betrieb vorzulegenden aktuellen **De-minimis-Erklärung** und erstellen nach **positiver** Prüfung eine **De-minimis-Bescheinigung** für den Betrieb.

Eine Vorlage für die **De-minimis-Bescheinigung** finden sie hier: [Muster De-minimis-Bescheinigung.xlsx](#). In unserer Vorlage wird die Höhe Restfördermöglichkeit automatisch berechnet. Der Betrag der Restfördermöglichkeit muss mindestens so hoch sein, wie die Förderung für die geplante(n) betriebliche Weiterbildungsmaßnahme(n).

Die **De-minimis-Bescheinigung** muss der Rechnung an den Betrieb beigelegt werden. Aussteller der Bescheinigung sind Sie als Weiterbildungsunternehmen. Um die Bescheinigung der entsprechenden Rechnung zuordnen zu können ist die Rechnungsnummer einzutragen. Außerdem ist der geförderte Betrieb mit Adresse einzutragen. Sie übertragen die Vorförderung und die Angabe zum gewerblichen Straßengüterverkehr entsprechend der **De-minimis-Erklärung** des Betriebs in die Tabelle. In der Bescheinigung wird automatisch die Restfördermöglichkeit berechnet, die höchstens der Förderung entsprechen darf. Darunter tragen Sie noch Ihr Rechnungsdatum (=Rechnungsdatum zur oben angegebenen Rechnungsnummer), die Höhe der eingeräumten Vergünstigung der Kursgebühr(en) (=ESF-Förderung), den Beihilfewert (=ESF-Förderung), Ort und Datum ein. Die Bescheinigung ist zu unterschreiben.

Eine Ausfertigung der **De-minimis-Bescheinigung** erhält der Betrieb, eine Kopie nehmen Sie zu Ihren Akten. Dem Verwendungsnachweis an die L-Bank fügen Sie jeweils die Kopie der **De-minimis-Erklärung** des Betriebs und Ihrer **De-minimis-Bescheinigung** bei.

Wichtig: Beihilfen die den Schwellenwert übersteigen würden, dürfen nicht gewährt werden und müssen ggf. in voller Höhe zurückgefordert werden.

Hinweise:

- Bucht ein Betrieb mehrere Kurse gleichzeitig, für die er nur eine Rechnung erhält, ist nur eine De-minimis-Erklärung und eine De-minimis-Bescheinigung erforderlich.
- Bucht ein Betrieb mehrere Kurse und erhält je Kurs eine Rechnung, ist grundsätzlich für jede Buchung eine gesonderte De-minimis-Erklärung und eine De-minimis-Bescheinigung erforderlich, bei welchen die bereits früher gebuchten/durchgeführten Kurse als Vorförderung eingetragen sein müssen.

2. De-minimis-Beihilfen

Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Eine solche Ausnahme sind die sog. De-minimis-Beihilfen. Im Rahmen dieser Beihilfen wird davon ausgegangen, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden, sogenannte:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen¹
- Agrar-De-minimis-Beihilfen²
- Fisch-De-minimis-Beihilfen³
- DAWI-De-minimis-Beihilfen⁴

Bei der im Rahmen des ESF-Förderprogramms Betriebliche Weiterbildung eingeräumten Vergünstigung der Kursgebühr(en) handelt es sich um eine **Allgemeine-De-minimis-Beihilfe**.

¹ VO (EU) 1407/2013 ABI. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, geändert mit VO (EU) 2020/972 ABI. L 215/3 vom 7. Juli 2020

² VO (EU) 1408/2013 ABI. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, geändert mit VO (EU) 2019/316 ABI. L 51/1 vom 22. Februar 2019

³ VO (EU) 717/2014 ABI. L 190/45 vom 28. Juni 2014

⁴ VO (EU) 360/2012 ABI. L 114/8 vom 26. April 2012, geändert mit VO (EU) 2020/1474 ABI. L 337/1 vom 14. Oktober 2020

3. Unternehmensbegriff

Für die Berechnung der Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags (De-minimis-Schwellenwert) gilt der Unternehmensbegriff „**ein einziges Unternehmen**“ (Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013¹).

Damit meint die EU nicht das einzelne Unternehmen, sondern **ggf. auch einen Unternehmensverbund**.

Als „**ein einziges Unternehmen**“ sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „**ein einziges Unternehmen**“ betrachtet.

Im Falle einer **Fusion** oder **Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von **Unternehmensaufspaltungen** werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

4. Schwellenwert - Kumulierung - Berechnung

Die einschlägigen De-minimis-Verordnungen enthalten unterschiedliche Schwellenwerte.

Für **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen**, die einem Unternehmen („*ein einziges Unternehmen*“) im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (**drei Steuerjahre**) gewährt werden, gelten folgende Schwellenwerte:

- 200.000 Euro bzw.
- 100.000 Euro für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind.

Erhält ein Unternehmen („*ein einziges Unternehmen*“) Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, müssen diese zusammenbetrachtet und addiert werden.

Berechnung Schwellenwert Allgemeine De-minimis-Beihilfe:

- Werden zusätzlich zu Allgemeinen- auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen gewährt, sind diese zu addieren.
- Werden zusätzlich zu Allgemeinen-, Agrar-, Fisch- auch DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt, sind diese ebenfalls zu addieren. Die Schwellenwerte der Allgemeinen-De-minimis-Beihilfe (incl. Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen - 200.000 bzw. 100.000 Euro) und der DAWI-De-minimis-Beihilfe (500.000 Euro) sind einzuhalten.

Die Berechnungshilfe zur De-minimis-Erklärung berücksichtigt die einschlägigen Schwellenwerte.